

den auf Ansuchen des Finanzministers am 1. November d. J. ergangenen Allerhöchsten Befehl zu subsumiren ist.

2) Die Gewährung, außer der Rückzahlung der Accise, einer Prämie von achtzig Kop. pro蒲d für allen übrigen (mit Ausnahme desjenigen, auf den sich der Punkt 1 dieser Verordnung bezieht) Sandzucker wie auch Raffinade fortzusetzen, welche bis zum 1. Mai künftigen Jahres sowohl an die europäischen als auch an die asiatischen Märkte exportirt sind, mit der Einschränkung jedoch, daß zum Export mit Prämiengewährung nur Raffinade und Sandzucker höchster Qualität, mit einem Zuckergehalt von 99,5 %, zugelassen werden soll.

3) Dem Finanz-Minister anheimzugeben, wenn entweder der Cours für unsere Valuta bedeutend sinkt, oder die Zuckerprixe am Londoner Markt im Verhältniß zu Kours und Preisen, wie sie am 1. November bestanden, steigen, erforderlichen Fälls die Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät für eine entsprechende Ermäßigung der festgesetzten Prämie zu erbitten, — und

4) Festzusetzen, daß die Summe der gewährten Prämie von den Zuckerfabrikanten bei der Zahlung der Accise in den Produktionsperioden 1885/86, 1886/87, 1887/88, 1888/89 zurückzuerstattet ist und zwar durch Repartition auf jedes蒲d des in diesen Perioden auf allen Zuckerfabriken des Reichs und des Königreichs Polen überhaupt produzirten Zuckers.

Indem ich von dieser Allerhöchst bestätigten Resolution des Minister-Comitees die Dirigirenden der Acciseverwaltungen und Kameralhöfe, sowie auch die Chefs derjenigen Zollämter, über welche der Zuckerexport im Auslande gestattet ist, in Kenntniß seze, glaube ich zur Erläuterung beifügen zu sollen:

1) Daß die durch die Allerhöchst bestätigte Verordnung vom 12. Juli festgesetzte Prämie von einem Rubel sich in Gemäßheit eines am 1. November d. J. ergangenen Allerhöchsten Befehls nur auf denjenigen Zucker bezieht, welcher sich bis zum 1. November inkl. auf dem Transport im Auslande unterwegs, oder schon in den Häfen und an der Grenze selbst befand; als Nachweis, daß der Zucker sich zum 1. November unterwegs befand, haben die Eisenbahnquittungen zu dienen, oder für den von den Fabriken auf Fuhrwerken expedirten Zucker die nach Art. 25 der am 12. Mai 1881 Allerhöchst bestätigten zeitweiligen Bestimmungen über die Zuckeraccise auszufertigenden Frachtscheine.

2) Daß der ins Ausland exportirte Zucker, auf welchen die in den vorstehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen keinen Bezug haben, eine Prämie von 80 Kop. pro蒲d genießt. Diese Prämie wird indessen nur für den bis zum 1. Mai 1886 exportirten Zucker gewährt. Der Zucker dagegen, der zwar schon in die Zollämter gelangt, bis zu dem vorstehend angegebenen Termine aber noch nicht exportirt ist, kann nach den allgemein gültigen Bestimmungen d. h. ohne Prämie und nur mit Rückzahlung der Accise durchgelassen werden."

Laut amtlicher Bekanntmachung ist der finnische Eingangszoll auf Chilisalpeter für das Jahr 1886 auf 2 Penni für das Lispfund ermäßigt worden.

Brasilien.

Durch ein Brasilianisches Gesetz vom 28. September d. J. sind die bestehenden Einfuhrzölle um 5 pCt. erhöht worden.

Die Zölle betragen bisher durchschnittlich 30 pCt vom Werthe, die darauf verfügten Zuschläge außerdem 18 pCt. vom Werthe. Die jetzt defretirten 5 pCt. von den erwähnten 30 pCt. sind gleich 1½ pCt. vom Werth, so daß nunmehr die meisten hier eingeführten Güter einen Werthzoll von 49½ pCt. zu erlegen haben.

Über den Anfangstermin der Zollerhöhung, über die Art der Berechnung derselben und sonstige mit der Ausführung

der Maßregel in Verbindung stehende Einzelheiten ist noch keine Bestimmung getroffen.

Bemerkt wird, daß die jetzige Zollerhöhung in dem Gesetz über die allmäßige Aufhebung der Sklaverei enthalten ist, und daß ihr Ertrag zu 2/3 dem Emmanzipationsfonds, zu 1/3 Kolonisationszwecken zu Gute kommen soll.

Schweiz.

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements.

Tarif-
Nummer.

5	Maismehlabbfall.
8	Abfälle von Sennesblättern; Sennesbälge.
9	Fichtennadelertrakt ohne Heilanpreisung.
9a	Patentirte Doppelglanzstärke von Zwick.
12a	Siroop Pagliano.
18	Kali, schwefelsaures.
20	Papier für Knallbonbons mit Zündmasse.
30	Nothes Sandelholz, gemahlen.
33	In der I. Serie der Anmerkungen ist zu streichen: „Leder schwärze (flüssige Lederappretur) in Fässern.“
37	Lederappretur in Fässern; Schwarz in Teig.
38	Lederappretur in Flaschen.
47	Biergläser mit Zinndeckel. Als zollfreie Glas-malereien zu öffentlichen Zwecken (Nr. 101 NB) werden nur Malereien zugelassen, nicht aber Schablonenarbeiten, Glasmosaike <i>et c.</i>
62	Resonanzholz, gehobelt.
66	Brutkästen aus Holz mit Eisen- und Zinkbestandtheilen, zum Theil gepolstert.
103	Pedometer.
105	Fertige Achsen, fertige Federn (Zug-, Trag- und Stoß- [Puffer-] Federn), fertige Räder für Lokomotiven und Eisenbahnwagen.
107	Achsen, Federn, Räder, vorgearbeitete, für Lokomotiven und Eisenbahnwagen.
126	Pufferhülsen, gußeiserne. In den Anmerkungen I. Serie ist das Wort „Wagenräder“ zu streichen.
127	Komplette Achsbüchsen, gußeiserne, für Lokomotiven und Eisenbahnwagen.
130	Achsgabeln, Bremswellen, Kuppelungen, Nothketten, Puffer, Zughaken, Schmiedeeiserne Pufferhülsen für Lokomotiven und Eisenbahnwagen.
178/179	In der I. Serie der Anmerkungen sind die Worte: „Wagenachsen fertig gearbeitete; Wagenfedern“ zu streichen und zu ersetzen durch: „fertig gearbeitete Achsen und Federn für Fuhrwerke“. In der III. Serie der Anmerkungen sind zu streichen: „Achsen für Tragfedern für Lokomotiven“ und „Pufferfedern“.
256	Steinhauerarbeiten aus Syenit.
260	Gingerwein; Medizinischer Tokayerwein in Flaschen, auf der Etiquette bloß als Stärkungsmittel empfohlen, ohne weitere Heilanpreisung.
228	Nähmaschinenöl in Fläschchen.
264	Nicht gereinigte (rohe) Vaseline (vergl. Ann. I. Serie) ist erkennbar an der braunen Farbe und dem Petrolgeruch.
270	Leßive Phenix.
287a	Papier, zur Kreiskohlenzeichnung präparirt. In den Tarifentscheiden pro Juli ist die Anmerkung ad 287a zu streichen und zu ersetzen durch: „Baumwollgewebe zu Decken, fäonnirt, am Stück: roh, gebleicht oder farbig.“
289	Decken, baumwollene, rohe, mit farbigen Randstreifen.
312	Imprägnirter Papierstoff, gemustert zu Fußbodenbelegen.
345	Patronenstöpsel aus Filz, mit Papier überzogen.
346	Filzschuhe mit Nährarbeit, ohne Ledersohle.
359	Modebilder aus genähtem Wollstoff, auf Carton geslebt.